

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 22. April 1998
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 239
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: I 52-1.8.21-5/98

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-8.21-850

Antragsteller:

Günter Rux GmbH
Voerder Straße 147
58135 Hagen

Zulassungsgegenstand:

Rux-Stahlgitterträger unter Verwendung von kaltverfestigten
Stahlrohren

Geltungsdauer bis:

30. April 2003

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfaßt fünf Seiten und vier Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauprodukte bedürfen des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Bemessung von Rux-Stahlgitterträgern, Bauhöhe 450 mm, unter Verwendung von Stahlrohren $\varnothing 48,3 \cdot 3,2$ mm und $\varnothing 48,3 \cdot 4,0$ mm und von Rux-Stahlgitterträgern, Bauhöhe 750 mm, unter Verwendung von Stahlrohren $\varnothing 48,3 \cdot 3,2$ mm. Bei den Stahlrohren $\varnothing 48,3$ mm wird die durch Kaltverfestigung bei der Walzprofilierung erzielte höhere Streckgrenze gegenüber dem Ausgangswerkstoff ausgenutzt.

In Anlage 1 sind die Rux-Stahlgitterträger, Bauhöhe 450 mm, mit Stahlrohren $\varnothing 48,3 \cdot 4,0$ mm dargestellt.

2 Bestimmungen für die Rux-Stahlgitterträger

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Rux-Stahlgitterträger müssen den Angaben der Anlagen entsprechen.

2.1.2 Stahlrohre

Die Stahlrohre $\varnothing 48,4 \cdot 4,0$ mm und $\varnothing 48,3 \cdot 3,2$ mm müssen DIN 4427, die Stahlrohre $\varnothing 26,9 \cdot 2,3$ mm DIN 2458 entsprechen

2.1.3 Werkstoffe

Der Ausgangswerkstoff zur Herstellung der Stahlrohre $\varnothing 48,3 \cdot 3,2$ mm und $\varnothing 48,3 \cdot 4,0$ mm muß einem S235JRG2 (RSt 37-2) nach DIN EN 10 025 entsprechen; die bei der Herstellung der Rohre durch Walzprofilierung erzielte Streckgrenze muß mindestens 320 N/mm^2 und die Bruchdehnung mindestens 22 % betragen.

Die Stahlrohre $\varnothing 26,9 \cdot 2,3$ mm müssen einem St 37.0 (Werkstoffnummer 1.0254) nach DIN EN 1626 entsprechen.

2.1.4 Bescheinigungen

Der Hersteller der Stahlrohre $\varnothing 48,3 \cdot 3,2$ mm und $\varnothing 48,3 \cdot 4,0$ mm mit erhöhter Streckgrenze ($R_{eH} \geq 320 \text{ N/mm}^2$) hat deren Eigenschaften durch ein Abnahmeprüfzeugnis DIN EN 10 204-3.1B, der Hersteller der Stahlrohre $\varnothing 26,9 \cdot 2,3$ mm deren Eigenschaften durch ein Werksprüfzeugnis DIN EN 10 204-2.3 zu bestätigen.

Der Hersteller der Rux-Stahlgitterträger hat die Prüfbescheinigungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2.1.5 Korrosionsschutz

Die Rux-Stahlgitterträger müssen durch Beschichtungen oder Überzüge, vorzugsweise durch Feuerverzinkung, nach den Normen der Reihe DIN 55 928 ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Betriebe, die die Rux-Stahlgitterträger schweißen, müssen nachgewiesen haben, daß sie hierfür geeignet sind. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn für den Betrieb eine Bescheinigung mindestens über den Kleinen Eignungsnachweis nach DIN 18 800-7 mit erweitertem Geltungsbereich für die Stahlrohre mit erhöhter Streckgrenze vorliegt.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Rux-Stahlgitterträger sind leicht erkennbar und dauerhaft an den in den Zeichnungen der Anlage A angegebenen Stellen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder mit

- dem Großbuchstaben „Ü“,
- der Zulassungsnummer Z-8.21-850 und
- dem Kennzeichen des jeweiligen Herstellers

zu kennzeichnen.

Zusätzlich sind die letzten zwei Ziffern der Jahreszahl der Herstellung anzugeben.

Die codierte Form der Kennzeichnung ist in Anlage 4 dargestellt.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rux-Stahlgitterträger mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muß für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, daß die von ihm hergestellten Bauteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigenen Produktionskontrolle soll mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Stahlrohre
Es ist zu prüfen, ob die Stahlrohre durch Bescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.3 belegt sind.
Bei mindestens 1‰ der gelieferten Stahlrohre ist die Einhaltung der Maße und Toleranzen entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.
- Kontrolle und Prüfungen, die an den Rux-Stahlgitterträgern durchzuführen sind:
Bei mindestens 1‰ der Rux-Stahlgitterträger sind die Einhaltung der Maße und Toleranzen, die Schweißnähte sowie der Korrosionsschutz entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauteile
- Art und Anzahl der Kontrollen
- Datum der Herstellung bzw. Lieferung und der Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen sowie Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rux-Stahlgitterträger, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, daß Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Allgemeines

Für die Bemessung der Rux-Stahlgitterträger sind, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN 4421 unter Berücksichtigung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau sowie DIN 4420-1 zu beachten.

Der Nachweis der Tragsicherheit ist in jedem Einzelfall oder durch eine statische Typenberechnung zu erbringen.

3.2 Bemessung

Für den Nachweis der Tragsicherheit der Rux-Stahlgitterträger gelten für die Stahlrohre $\varnothing 48,3 \cdot 3,2$ mm und $\varnothing 48,3 \cdot 4,0$ mm die Regelungen der Norm DIN 18 800-1 : 1990-11 unter Berücksichtigung der erhöhten Streckgrenze $f_{y,k} = 320$ N/mm².

Beim Schweißanschluß der Stahlrohre $\varnothing 48,3 \cdot 3,2$ mm und $\varnothing 48,3 \cdot 4,0$ mm ist für auf Druck/Biegedruck beanspruchte Stumpfnähte (Schweißnähte) eine Ausnutzung der erhöhten Streckgrenzen zulässig. Alle übrigen Schweißnähte sind mit den Streckgrenzen des Ausgangswerkstoffe nachzuweisen.

Im Auftrag
Manleitner

Beglaubigt